

99006018001003, 99006018001003

Betrieb oder wesentliche Änderung des Betriebs einer zahnmedizinischen, medizinischen und tiermedizinischen Röntgeneinrichtung anzeigen

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/395451010/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006018001003, 99006018001003
Leistungsbezeichnung I	Betrieb oder wesentliche Änderung des Betriebs einer zahnmedizinischen, medizinischen und tiermedizinischen Röntgeneinrichtung anzeigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Hochschutzröntgengeräte, Bauartzulassung, Medizin, Röntgenanlage, Röntgeneinrichtung, Tiermedizin,

Modul	Sachverhalt
	Anzeige, Basisschutzröntgengeräte, Zahnmedizin, Röntgengeräte, Schulröntgengeräte, Vollschutzröntgengeräte
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (006)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für und Anforderungen an Erzeugnisse
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	27.09.2023
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) Referat II 8 "Strahlenschutz, Großbeschleuniger, Notfallschutz"
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/strlSchG/_19.html https://www.gesetze-im-internet.de/strlSchG/_19.html
Teaser	Wenn Sie beabsichtigen, eine Röntgeneinrichtung zu betreiben für die nach § 19 Abs. 1 eine Anzeige ausreicht oder diese oder diese wesentlich zu ändern, sind Sie verpflichtet, dies bei der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn anzuzeigen.
Volltext	Sie beabsichtigen eine Röntgeneinrichtung nach § 19 Abs. 1 zu betreiben oder planen an einer bereits bestehenden und angezeigten Röntgeneinrichtung Änderungen im Betrieb wesentlicher Art vorzunehmen?, Dazu bedarf es der Anzeige bei der zuständige Behörde.
Erforderliche Unterlagen	Die Liste Erforderlicher Unterlagen für die Anzeige nach § 19 Absatz 1 finden Sie in § 19 Abs.3 des Gesetzes zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (StrlSchG) Insbesondere

Modul	Sachverhalt
	• Nachweis der Fachkunde und ggf. Aktualisierungen für den Strahlenschutzverantwortlichen, wenn kein Strahlenschutzbeauftragter vorhanden ist • Nachweis der Fachkunde und ggf. Aktualisierungen für den Strahlenschutzbeauftragten • Bescheinigung und der Sachverständigenprüfbericht nach SV RL Röntgen • Grundrisssskizze des Röntgenraumes und angrenzender Räume • Bauartzulassung
Voraussetzungen	Sie wollen entweder
Kosten	Verwaltungsgebühr: 200€ Zahlungsweise: Überweisung https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-UmwMinVwKostOHE2009rahmen/part/X
Verfahrensablauf	• Sie reichen bei der zuständigen Behörde schriftlich die Anzeige ein. Darin erklären Sie, ob es sich um den Betrieb oder die wesentliche Änderung einer zahnmedizinischen, medizinischen und tiermedizinischen Röntgeneinrichtung handelt. • Die Anzeige stellen Sie, bevor Sie die Röntgeneinrichtung in Betrieb nehmen oder wesentlich ändern. • Die zuständige Behörde prüft die Unterlagen und sendet Ihnen eine Anzeigebestätigung mit Gebührenbescheid zu.
Bearbeitungsdauer	4 Woche(n) Je nach Umfang des Antrags und Vollständigkeit der Unterlagen. In der Regel innerhalb von 4 Wochen
Frist	4 Woche(n) vor der Inbetriebnahme der Röntgeneinrichtung
weiterführende Informationen	
Hinweise	Es gibt folgende Hinweise: https://landwirtschaft.hessen.de/Umwelt/Kernenergie-und-Strahlenschutz/Strahlenschutz https://landwirtschaft.hessen.de/Umwelt/Kernenergie-und-Strahlenschutz/Strahlenschutz

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	
Kurztext	- Betrieb einer anzeigepflichtigen Röntgeneinrichtung oder deren wesentliche Änderung des Betriebs - Betrieb einer Röntgeneinrichtung: spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn schriftlich anzeigen. - Inhaber kann eine rechtsfähige Personengesellschaft, eine juristische oder natürliche Person sein. - Zuständig: Regierungspräsidien, Abteilung Umwelt
Ansprechpunkt	Regierungspräsidien, Abteilung Umwelt
Zuständige Stelle	• Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Umwelt Darmstadt Dezernat IV / Da 43.1 – Strahlenschutz, Immissionsschutz (Oberflächenbehandlung, Läger) • Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Umwelt Frankfurt Dezernat IV/F 43.3 – Strahlenschutz, Chemikalienrecht • Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Umwelt Wiesbaden IV/Wi 43.1 – Strahlenschutz, Immissionsschutz (Metall) • Regierungspräsidium Gießen Abteilung IV Umwelt Dezernat 44.2 Gentechnik und Strahlenschutz • Regierungspräsidium Kassel Abteilung III Umweltschutz Dezernat 33.1 Immissions- und Strahlenschutz
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Betrieb oder wesentliche Änderung des Betriebs einer zahnmedizinischen, medizinischen und tiermedizinischen Röntgeneinrichtung anzeigen, Display operation or significant change in operation of dental, medical and veterinary X-ray equipment